Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 30.04.1920

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben den 30. April 1920.)

88. Stüd.

Inhalt:

- Mr. 205. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Ausbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumkardid (Azethlenberordnung).
- Nr. 206. Geseth für den Freistaat Oldenburg vom 19. April 1920, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- Nr. 207. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1920, betreffend Ünderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

№. 205.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Ausbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumstarbid (Azethlenverordnung).

Oldenburg, den 15. April 1920.

Die für die Vornahme der Prüfungen von Azethlensapparaten zu zahlenden Gebühren werden rückwirkend vom 1. April 1919 bis auf weiteres, wie folgt, erhöht:



Die Gebühren für die Prüfungen unter Absat I Ziffer 1 der Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle (Typenvorprüfung — Anlage IV zur Azethlenverordnung) um das 1¹/₂fache,

die Gebühren für die Prüfungen unter Ziffer 2 bis 5 am selben Orte (Typenprüfung) um das 21/2fache,

die Gebühren für die Einzelprüfungen unter Absatz I und II der Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azethlenanlagen (Anlage V zur Azethlenverordnung) um das 2fache der bisherigen Gebühren.

Die Anlagen IV und V ber Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Ausbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumstarbid (Azethlenverordnung) werden daher, wie folgt, absgeändert:

Gebührenordnung für die Untersuchungs= und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs= und Prüfftelle ift berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Brufungsgeschäfte zu erheben:

Gebührenbetrag

- in M. 1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Biffer II ber Brufungsordnung 2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Appa= ratenthps a) nach Maßgabe bes § 12 ober § 14 ber Befanntmachung ober beiber, fo= fern derfelbe Thp in Ausficht genommen ist 630 b) nach Maßgabe bes § 26 Ziffer 4
 - der Bekanntmachung, einschließlich ber Prüfung der Patronen 210
 - e) nach Maßgabe bes § 26 Ziffer 5 ber Bekanntmachung 140
- 3. Für die zufätliche Prüfung einer zweiten Größe besfelben Thps nach Maßgabe der Ziffer III Abs. 2 der Brufungs= ordnung 210
- 4. Für die erneute Prüfung eines abgean= berten Apparates nach Maßgabe ber Biffer VI, Absat 3



Gebührenbetrag in M

5. Für die Prüfung einer Waffervorlage . 70

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungsund Prüfungsstelle, die Aufstellung und die Kücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

					-	meanward at	-	
	bis 200 1		über 200 bis 500 1		iber 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleiftung in der Stunde für die							
Umfang der Anlagen.	erște	wie= der= holte	erste	wie= ber= holte	erste	wie= ber= holte	erfte	wie= ber= holte
	Prüfung							
	M	M	M	M	M	M	M	M
I. Beleuchtungsanlagen: 1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließ=								
lich der Systemprü- fung der Apparate. 2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Sy-	75	45	105	60	135	75	165	90
ftemprüfung der Ap- parate II. Schweiß= und Schneid=	45	30	75	45	105	60	135	75
anlagen	30	30	45	30	60	45	75	60

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitauswand, die Stunde zu 15 M, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchftsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.



Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende gesführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen oder Ersatz der dafür notwendigen Auswendungen zu leisten.

Olbenburg, ben 15. April 1920.

Mener.

Ruhftrat.

№ 206.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 19. April 1920.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die "Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg" ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Staatsanstalt und hat ihren Sit in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg. Ferner trägt der Landesteil Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und der von ihr vorgenommenen Schuldbucheintragungen.

\$ 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestim= mungen von einer besonderen Direktion geführt.

II. Darleben.

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Freistaats Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genoffenschaften verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

8 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

\$ 5.

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

\$ 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses nach dem ursprüng-



lichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird berjenige Teil der Jahresleiftung (Annuität) verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

\$ 7.

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

\$ 8.

Die Jahresleistung (§ 6) und der Zuschlag (§ 7) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die erste Abtragungsrate ist, wenn nicht in den Darlehensbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Sahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Abs. 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreisjährige Frist entsprechend verlängert werden.

§ 9.

Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunal= verbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossen= schaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt werden. Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln sichergestellt ist oder wenn ein Kommunalverband die Haftung für das Darlehn übernimmt.

§ 10.

Wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen, ist für das Darlehen und die Nebenleiftungen Sicherheit durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf ein Grundstück zu leisten. Das Darlehn darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücks nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Fördezung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit besonderer Genehmigung des Ministerizums des Innern dis zu 75 v. H. des Werts des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Bestrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftens den Grundstücks beträgt.

Die Sicherheit kann auch durch Eintragung einer Hypothek auf ein Erbbaurecht geleistet werden, wenn diese ben Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Das Rähere bestimmen bie Ausführungsvorschriften.

§ 11.

Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

§ 12.

Die baren Kosten ber Prüfung ber Darlehensgesuche, insbesondere ber von ber Anstalt veranlaßten Abschätzungen



der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzt letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 13.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

§ 14.

Die Darlehensnehmer ber Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 15.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Dars. ehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verswaltungswege erzwungen werden.

§ 16.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

- 1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertrags= mäßigen Verpflichtungen trot Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
- 2. wenn der Schuldner sich eine Nachläffigkeit zu schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;
- 3. wenn über ben verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- 4. wenn ber Schuldner in Ronfurs gerät;
- 5. wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
- 6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 oder 70 v. H. des Wertes) überschreitet;
- 7. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 17.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oberteilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höch= stens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.

§ 18.

Die Staatliche Areditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Gelb an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht



bes Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsehung des Zinssukes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile befannt gegeben.

\$ 19.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder ikt Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandelung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 M für das Stück zu entrichten.

§ 20.

Die fälligen Zinsscheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

§ 21.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Paine sin latz sownen Gerlle minner Mengarhis 1999. This 926.

Übertragung oder Rückumwandelung solcher Schuldverschreis bungen (§ 19) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

\$ 22.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehens= gewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern verzinsliche Vor= schüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

§ 23.

Die Aufnahme von Anleihen (§ 18) und von Borschüssen (§ 22) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstsbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

IV. Bermaltung.

\$ 24.

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern nutbar machen durch Leistung von Vorschüssen an oldenburgische Staatsskassen, Anlegung bei Vanken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Berluften an Darlehen bedarf der Genehmigung des Mini-



steriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtags zulässig.

§ 25.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kriditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 26.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage nach näherer Bestimmung des Ministeriums zu verwenden:

1. Bur Bilbung einer Rursausgleichungsmaffe,

2. zur Ansammlung einer Sicherheitsmasse mit besonberen Abteilungen für jeden Landesteil.

(2) Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeis zuführen, sobald die Kursausgleichungsmasse und die Sichers heitsmasse zusammen fünf vom Hundert des Gesamtbestandes an Darlehen überschreiten.

(3) Ausfälle im Darlehensgeschäft sind von dem Landessteile zu tragen, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war, und zwar zunächst aus der für ihn gebildeten Abteilung der Sicherheitsmasse. Sonstige Fehlbeträge werden nach der Summe der am Jahresschluß in jedem Landesteil ausstehenden Darlehen verteilt und in gleicher Weise getragen, wie die Ausfälle im Darlehensgeschäft.

§ 27.

Die Anstalt besitzt die dem Fiskus zustehende Stempelsfreiheit.

§ 28.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn= und Verluftrechnung sowie die Bilanz sind in den Amtsblättern der drei Landesteile zu ver= öffentlichen.

V. Ginführungsbestimmung.

§ 29.

Das Gesetz für das Herzogtum vom 10. Februar 1906, betr. die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird aufgehoben.

Die Bestimmung bes Zeitpunktes, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staats= ministeriums.

Oldenburg, den 19. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tangen.

Driver.

Oftenborf.

№ 207.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anderung des Gesetzes für den Freistaat. Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage.

Oldenburg, den 21. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für die im Jahre 1920 stattfindende Landtagswahl sind Stimmzettel und Umschläge zu verwenden, die beide



mit dem Aufdruck "Landtagswahl" versehen sein mussen. Dieser Aufdruck gilt nicht als Kennzeichen im Sinne der Wahlordnung vom 7. Juli 1919.

\$ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Oldenburg, den 21. April 1919.

Staatsminifterium.

In Vertretung bes Ministerpräsibenten:

(Siegel.)

Graepel.

Driver.

Ruhftrat.